

Beschlüsse

Am 5. Juni 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Juni 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Didier L'Hôte (Frankreich) zum Kommandeur der Truppe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁴², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7459. Sitzung am 9. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechsendreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2015/320)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7471. Sitzung am 25. Juni 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sechsendreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2015/320)“.

Resolution 2226 (2015) vom 25. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2162 vom 25. Juni 2014 und 2219 vom 28. April 2015, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, die Resolutionen 2188 vom 9. Dezember 2014, 2190 vom 15. Dezember 2014 und 2215 vom 2. April 2015 über die Situation in Liberia und die Resolution 2164 vom 25. Juni 2014 über die Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Côte d'Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes von Zivilpersonen in Côte d'Ivoire trägt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. Mai 2015²⁴³,

unter Begrüßung der Fortschritte, die in Côte d'Ivoire auf dem Weg der Aussöhnung, der Stabilität und der wirtschaftlichen Erholung erzielt werden, und in Würdigung der diesbezüglichen Führungsrolle des Präsidenten Côte d'Ivoires,

²⁴¹ S/2015/412.

²⁴² S/2015/411.

²⁴³ S/2015/320.

sowie unter Begrüßung der weiteren Verbesserung der Sicherheitslage in Côte d'Ivoire, einschließlich im westlichen Teil des Landes und entlang der Grenze zu Liberia, jedoch gleichzeitig unter Verurteilung der Angriffe vom 10. und 16. Januar 2015, in Anerkennung der Notwendigkeit, die verbleibenden Herausforderungen anzugehen, und feststellend, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia sowie die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias und die Länder der Subregion bei der Koordinierung der Aktivitäten, einschließlich im Bereich der Sicherheit, in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin zusammenarbeiten,

mit der Aufforderung an alle ivoirischen Interessenträger, einschließlich der politischen Parteien, der Zivilgesellschaft und der Medien, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen, einschließlich im Hinblick auf Grund und Boden und die Staatsangehörigkeit, die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, die Rechtsstaatlichkeit weiter zu stärken, unter Begrüßung der von der Regierung unternommenen Schritte zur Organisation und Finanzierung des Prozesses der Präsidentschaftswahl 2015, einschließlich der Reformen des rechtlichen Rahmens für Wahlen durch die Annahme von Änderungen dieses Rahmens, unter Begrüßung der von der Unabhängigen Wahlkommission geleisteten Arbeit und sowie unter Begrüßung der von der Regierung unternommenen Schritte zur Herbeiführung eines förderlichen Umfelds für faire, glaubwürdige und transparente Wahlen, jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit unterstreichend, dass die Anstrengungen in diesem Bereich fortgesetzt und verstärkt werden müssen,

unter Begrüßung des laufenden politischen Dialogs zwischen den politischen Parteien, einschließlich der außerparlamentarischen Parteien, sowie unter Begrüßung des Beschlusses der Regierung Côte d'Ivoires, die politischen Parteien im Vorfeld der Wahl ausnahmsweise zu finanzieren, mit Lob für das Engagement der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire im Rahmen ihres Gute-Dienste-Auftrags, insbesondere zur Unterstützung des Dialogs zwischen der Regierung und den oppositionellen politischen Parteien, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Arbeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und ihren Gesamtbeitrag zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Côte d'Ivoires vom 18. Juni 2014 an den Generalsekretär, in dem um die mögliche Bereitstellung von Wahlhilfe für die Präsidentschaftswahl 2015 ersucht wird,

begrüßend, dass sich die humanitäre Situation weiter verbessert hat, auch in Bezug auf die Situation der Binnenvertriebenen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung zur Wiederaufnahme der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem endgültigen Rahmen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der von der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung angenommen wurde, und der erfolgreichen Entwaffnung und Demobilisierung von über 50.000 ehemaligen Kombattanten, unter Begrüßung der Initiative, bis 30. Juni 2015 alle ehemaligen Kombattanten in das Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramm aufzunehmen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Anstrengungen zur Einbeziehung der mit der früheren Regierung verbundenen ehemaligen Kombattanten fortzusetzen, Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Behörde mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in dieser Hinsicht weiter leistet, und betonend, dass die Aktivitäten zur anfänglichen Wiedereingliederung in der Zeit nach Juni 2015 auf koordinierte Weise durchgeführt werden müssen, unter anderem indem die Regierung Côte d'Ivoires eine federführende Stelle zur Erreichung dieses Zieles bestimmt,

in Würdigung der Anstrengungen der Regierung Côte d'Ivoires, den Verteidigungs- und Sicherheitssektor des Landes neu zu strukturieren und zu professionalisieren, unter anderem durch die Umsetzung der nationalen Sicherheitsstrategie, hervorhebend, dass die Regierung den Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ihrer Strategie zur Reform des Sicherheitssektors weiter Vorrang einräumen und ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Ausbildung und Ausrüstung der Polizei und Gendarmerie sowie auf die Straffung der Sicherheitsstrukturen richten muss, und unterstreichend, wie wichtig Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens innerhalb der Sicherheitskräfte und zwischen ihnen und der Bevölkerung sind, insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahl 2015,

betonend, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen, in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen den Bevölke-

rungsgruppen begrüßend, der Regierung Côte d'Ivoires nahelegend, den von der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung vorgelegten Schlussbericht samt Empfehlungen zu veröffentlichen, die Einsetzung der Nationalen Kommission für Aussöhnung und Opferentschädigung begrüßend, und sie zur vollständigen Erfüllung ihres Mandats ermutigend und hervorhebend, wie wichtig es ist, alle Ivorer in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen,

unter erneutem Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen Nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 vom 31. Oktober 2000 ist,

unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation, die zu Fortschritten in diesem Bereich geführt haben, einschließlich durch die Einsetzung des ersten nationalen Mechanismus zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in allen Institutionen, ferner unter Begrüßung der jüngsten Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Côte d'Ivoires, jedoch mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs vom 7. Mai 2015, über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle Gewalt, und betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich derjenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, begangen wurden,

sowie unter Begrüßung der nationalen und internationalen Anstrengungen, diejenigen, die mutmaßlich Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, vor Gericht zu bringen, die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auffordernd, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit und zur Gewährleistung einer gerechten und unabhängigen Justiz ohne Diskriminierung zu verstärken und zu beschleunigen, und die Regierung in dieser Hinsicht ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte über schwierige Bedingungen in Hafteinrichtungen, mit der Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den internationalen Verpflichtungen entsprechen, und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe im Haftkontext zu verhindern und zu untersuchen, und unter Begrüßung der diesbezüglichen Unterstützung seitens der Europäischen Union und Frankreichs,

in Würdigung des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und unterstreichend, wie wichtig die Bereitstellung qualifizierter Soldaten und Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist,

in Anerkennung des fortgesetzten Beitrags, den das mit Resolution 2219 (2015) festgelegte Waffenembargo zur Stabilität Côte d'Ivoires leistet, unter anderem durch die Bekämpfung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die ivorischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die größten Herausforderungen anzugehen, insbesondere die tieferen Ursachen des jüngsten Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

begrüßend, dass Côte d'Ivoire die Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen²⁴⁴ von 1954 und zur Verminderung der Staatenlosigkeit²⁴⁵ von 1961 ratifiziert hat und Schritte zur Überarbeitung seiner Staatsangehörigkeitsgesetze unternimmt, unter Begrüßung der wichtigen Schritte, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten unternehmen, um das Problem der Staatenlosigkeit zu beheben, unter anderem durch die vom 23. bis 25. Februar 2015 in Abidjan abgehaltene regionale Konferenz auf Ministeriebene, unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs hinsichtlich dauerhafter Lösungen und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Umsetzung der nationalen Strategie für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Nationale Aussöhnung und sozialer Zusammenhalt

1. *begrüßt* die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Regierung Côte d'Ivoires und der politischen Opposition im Dezember 2014 und im Januar und Mai 2015 und fordert alle politischen Parteien auf, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen;

2. *lobt* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire für die von ihr geleisteten Guten Dienste und politische Unterstützung und ersucht um die Fortsetzung dieser wichtigen Bemühungen und Unterstützung, insbesondere im Hinblick auf die Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, im Einklang mit Ziffer 19 b) dieser Resolution;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires weiter eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts durch konkrete Maßnahmen zur Förderung der Gerechtigkeit und der Aussöhnung auf allen Ebenen und unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgt, insbesondere im Vorfeld der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015, und fordert einen direkten, offenen und konstruktiven Dialog zwischen der Regierung und allen politischen Parteien, einschließlich der Opposition, mit dem Ziel, rasch weitere Fortschritte im Hinblick auf die entscheidend wichtigen Staatsangehörigkeits- und Bodenreformen zu erzielen;

4. *begrüßt* die von der Unabhängigen Wahlkommission geleistete Arbeit, fordert die Regierung Côte d'Ivoires nachdrücklich auf, im Einklang mit dem bestehenden Zeitrahmen auch weiterhin alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des rechtlichen Rahmens für die Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu unternehmen, insbesondere auch die Aktualisierung der Wählerliste und die Veranschlagung ausreichender Haushaltsmittel, sowie ihre Anstrengungen zum Ausbau der nationalen logistischen Kapazitäten für die Organisation und Veranstaltung der Wahl im ganzen Land fortzusetzen, fordert alle nationalen Interessenträger auf, die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Abhaltung freier, fairer, transparenter und inklusiver Präsidentschaftswahlen zu erleichtern und Handlungen, die zu Gewalt aufstacheln könnten, einschließlich Hetzreden, insbesondere über die Medien, zu unterlassen, und bekräftigt seine Absicht, solchen Handlungen hohe Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, die Listung von Personen, die den mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) vom 15. November 2004 und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) vom 30. März 2011 verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen unterliegen, zu überprüfen, sofern sie mit ihrem Handeln das Ziel der nationalen Aussöhnung fördern;

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBI. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

²⁴⁵ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung

6. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess vor der Präsidentschaftswahl 2015 abzuschließen, entsprechend dem vom Präsidenten Côte d'Ivoires verkündeten Ziel, ersucht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die Durchführung dieses Prozesses zu erleichtern, insbesondere auch durch die Fortsetzung ihrer technischen Unterstützung für die Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die zuständigen Institutionen sowie durch die rasche Auszahlung der Unterstützung für das ivoirische Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm, und fordert ferner die Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen auf, Finanzmittel zur Deckung des Bedarfs des Programms beizutragen;

7. *legt* dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, im Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den internationalen Partnern die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, zu erleichtern;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, für einen transparenten und inklusiven Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess zu sorgen, der nicht registrierte ehemalige Kombattanten einschließt, befürwortet weitere Anstrengungen der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der zuständigen Institutionen, die Einsammlung und Beseitigung von Waffen und Munition im Rahmen des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses zu verstärken, und erklärt erneut, dass die Regierung langfristige Lösungen für die Behandlung der verbleibenden Fälle ehemaliger Kombattanten und für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickeln und umsetzen muss;

Reform des Sicherheitssektors

9. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die Umsetzung der im September 2012 angenommenen und 2014 aktualisierten nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte mit einer wirksamen Befehlskette, einem System der Militärgerichtsbarkeit und ausreichenden und dauerhaften Haushaltsmitteln aufzubauen;

10. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den Einsatz der Polizei und der Gendarmerie zur Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Ordnung, die derzeit von den Republikanischen Kräften Côte d'Ivoires und anderen Gruppen wahrgenommen werden, zu beschleunigen, unter anderem durch die Ausstattung der Polizei und der Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition im Anschluss an die teilweise Aufhebung des Waffenembargos gemäß seiner Resolution 2153 (2014), das in Resolution 2219 (2015) bekräftigt wurde;

11. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Sicherheitssektorreform behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2219 (2015) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

Menschenrechte

12. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

13. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die von der Nationalen Untersuchungskommission und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung geleistete Arbeit für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, legt der Regierung Côte d'Ivoires nahe, den Schlussbericht samt Empfehlungen der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung zu veröffentlichen, um zu dieser Aussöhnung beizutragen, fordert die

Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, fordert ferner die Regierung auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivorischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, begrüßt in dieser Hinsicht die Verlängerung des Mandats der Sonderermittlungszelle und legt der Regierung nahe, der Zelle weiter die Unterstützung bereitzustellen, die sie für die Durchführung ihrer Ermittlungen benötigt;

14. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt, einschließlich der Spannungen zwischen Bevölkerungsgruppen, zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

15. *begrüßt* die Arbeit der Nationalen Menschenrechtskommission, unterstreicht die Wichtigkeit ihrer Unabhängigkeit und ihrer Übereinstimmung mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)²⁴⁶ und fordert die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, die ivorischen Behörden und Institutionen auch künftig bei der Gewährleistung der Menschenrechte aller Personen zu unterstützen;

16. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalttaten unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, vor Gericht zu stellen;

17. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires, weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, einschließlich der Republikanischen Kräfte, auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bereitzustellen;

Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

18. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

19. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das folgende Mandat hat:

a) Schutz von Zivilpersonen

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivorischen Behörden die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, und begrüßt die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unternommenen Schritte, bei der Verfolgung dieser Prioritäten und zur aktiven Verteidigung ihres Mandats eine stärker auf Prävention und Präemption ausgerichtete Position einzunehmen, und unterstreicht gleichzeitig die Notwendigkeit, diese Anstrengungen unbeschadet der einvernehmlichen Grundprinzipien der Friedenssicherung fortzusetzen;
- die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen umzusetzen;

²⁴⁶ Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.

- eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannungsgebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivoirischen Behörden zur Kenntnis zu bringen;
- b) *Politische Unterstützung*
 - den ivoirischen Behörden über die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs Gute Dienste und politische Unterstützung für ihre Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen des Konflikts und zur Herstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit in Côte d’Ivoire zu leisten, insbesondere auch in den vorrangigen Bereichen der Sicherheitssektorreform, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Aussöhnungsprozesse auf nationaler wie auch lokaler Ebene;
 - den ivoirischen Behörden über die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs Gute Dienste zur Unterstützung für und während des Wahlzeitraums 2015 zu leisten, insbesondere auch durch die Erleichterung des Dialogs zwischen allen politischen Interessenträgern, einschließlich der Vertreter der Zivilgesellschaft und der politischen Parteien;
 - der Regierung Côte d’Ivoires bei dem Prozess der Präsidentschaftswahl 2015 behilflich zu sein und zu diesem Zweck auf Ersuchen der Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und Möglichkeiten begrenzte logistische Unterstützung, vor allem beim Zugang zu entlegenen Gebieten, bereitzustellen, eingedenk der diesbezüglichen Hauptverantwortung der Regierung;
- c) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*
 - im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten und innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage in dem Land zu unterstützen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die Bereitstellung von Unterstützung für die Gewährleistung der Sicherheit während des Zeitraums der Präsidentschaftswahl 2015 zu legen;
 - die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung Côte d’Ivoires dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, im Einklang mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden;
 - mit den Republikanischen Kräften Côte d’Ivoires Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräfte zu fördern;
- d) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammlung von Waffen*
 - der Regierung Côte d’Ivoires in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, auf nationaler und lokaler Ebene das nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiederingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;
 - die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;
 - die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den Landteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;

- den nationalen Behörden, insbesondere der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2219 (2015) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;
 - in Abstimmung mit der Regierung Côte d’Ivoire sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe e) Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;
- e) *Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen*
- der Regierung Côte d’Ivoire dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;
 - die Regierung Côte d’Ivoire bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;
 - die Regierung Côte d’Ivoire gegebenenfalls bei der Sicherheitssektorreform und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Bereitstellung von Ausbildungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für Polizei und Gendarmerie bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d’Ivoire beizutragen und das Vertrauen innerhalb der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;
- f) *Überwachung des Waffenembargos*
- in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, unter anderem indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2219 (2015);
 - Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d’Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
 - der Regierung Côte d’Ivoire auf ihr Ersuchen und im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass die Ankündigungen und Genehmigungersuchen der Regierung die in Ziffer 7 der Resolution 2219 (2015) genannten erforderlichen Angaben enthalten, im Einklang mit Ziffer 9 der genannten Resolution;
- g) *Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen*
- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d’Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung

mung mit dem gemäß Resolution 17/21 vom 17. Juni 2011 des Menschenrechtsrats eingesetzten Unabhängigen Experten²⁴⁷;

- Menschenrechtsübergriße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;
- den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Täter von schweren Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;
- die Regierung Côte d'Ivoires bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, unter anderem durch Beiträge zur Umsetzung einer in nationaler Eigenverantwortung erarbeiteten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;
- Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;

h) Unterstützung der humanitären Hilfe

- nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung;
- die ivorischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;

i) Öffentlichkeitsarbeit

- die Sendekapazität der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den allgemeinen Maßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds während des Zeitraums der Präsidentschaftswahl 2015 beizutragen;
- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu beobachten und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

j) Schutz des Personals der Vereinten Nationen

- das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

20. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

²⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

21. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bleibt, im Einklang mit Ziffer 19 a), und beschließt ferner, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit der Operation weiter darin besteht, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Einsammlung von Waffen und der Sicherheitssektorreform zu unterstützen, im Einklang mit Ziffer 19 d) und e) dieser Resolution, mit dem Ziel der Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Operation an die Regierung;

22. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte²⁴⁸ bereitgestellt wird;

Truppenstruktur

23. *beschließt*, dass die genehmigte Höchststärke der Militärkomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter bis zu 5.437 Militärangehörige, davon 5.245 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, beträgt;

24. *beschließt außerdem*, dass die genehmigte Höchststärke der Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire weiter bis zu 1.500 Personen beträgt, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

25. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von den Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Verkleinerung der Operation, eine Überprüfung ihres Mandats sowie ihre mögliche Beendigung nach der Präsidentschaftswahl im Oktober 2015 zu erwägen;

26. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die militärische Präsenz der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire umzugliedern und ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren, bekundet seine Unterstützung für das mobile Einsatzkonzept der Militärkomponente der Operation und ersucht die Operation, ihre Struktur in dieser Hinsicht weiter anzupassen, mit dem Ziel, sich auf den Westen des Landes und gegebenenfalls auf weitere Gebiete mit erhöhtem Risiko zu konzentrieren, während sie zu einer mobileren Aufstellung übergeht und ihr Lagebewusstsein und ihre Frühwarnkapazitäten verbessert;

27. *ersucht* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, ihre Tätigkeiten zu fokussieren und weiter zu straffen, quer über ihre Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten, um Fortschritte bei den in Ziffer 19 dargelegten Aufgaben zu erzielen;

Französische Truppen

28. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Rat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern;

29. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

Regionale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen den Missionen

30. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, namentlich im Hinblick auf das Grenzgebiet, unter anderem durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und koordinierte Maßnahmen, und die gemeinsame Grenzstrategie umzusetzen, um unter

²⁴⁸ S/2013/110, Anlage.

anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige und sichere Rückführung der Flüchtlinge zu unterstützen, sowie die tieferen Ursachen von Konflikten und Spannungen anzugehen;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig im Zuge der Verkleinerung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen den Missionen sind, bekräftigt den in seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 festgelegten Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Missionen, weist ferner darauf hin, dass er in seiner Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 die Empfehlung des Generalsekretärs gebilligt hat, drei bewaffnete Hubschrauber von der Mission zur Operation zu verlegen, die sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia entlang der Grenze und grenzüberschreitend einsetzbar sind, und bekräftigt seinen Beschluss in Resolution 2162 (2014), dass alle Mehrzweck-Militärhubschrauber der Operation und der Mission sowohl in Côte d'Ivoire als auch in Liberia eingesetzt werden, um ein rasches Eingreifen und die Mobilität zu erleichtern, ohne dass dies den jeweiligen Verantwortungsbereich der Missionen beeinträchtigt;

32. *begrüßt* die volle Operationalisierung der gemäß Resolution 2162 (2014) eingerichteten Schnelleingreiftruppe zur Durchführung des in Ziffer 19 festgelegten Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, wie in Ziffer 33 festgelegt, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese Einheit hauptsächlich ein Einsatzmittel der Operation bleiben wird, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation diese Einheit für einen Zeitraum von einem Jahr und im Rahmen der genehmigten Militärstärke der Operation weiter beizubehalten;

33. *ermächtigt* den Generalsekretär, diese Einheit vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Liberias im Falle einer ernsthaften Verschlechterung der Sicherheitslage vor Ort zur vorübergehenden Verstärkung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia nach Liberia zu verlegen, mit dem alleinigen Ziel der Durchführung des Mandats der Mission, und betont, dass das vorrangige Ziel dieser Einheit die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire sein soll;

34. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat sofort über jede Verlegung dieser Einheit nach Liberia zu unterrichten und für jede Verlegung für einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen die Genehmigung des Rates einzuholen;

35. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller relevanten Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets ihre Unterstützung für die Stabilisierung des Grenzgebiets zu verstärken, unter anderem durch erhöhte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und die Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Vision und eines Plans zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden, sowie die Unterstützung für die Umsetzung der regionalen Sicherheitsstrategien, einschließlich derjenigen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten;

36. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 25 seiner Resolution 2164 (2014) fortzusetzen;

Berichterstattung

37. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und dem Rat spätestens am 15. Dezember 2015 einen Halbzeitbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Optionen zur Durchführung der in Ziffer 65 seines Berichts vom

15. Mai 2014²⁴⁹ enthaltenen Elemente bis zum 31. März 2016 umfasst, bekräftigt seine Absicht, diese Optionen bei einer erfolgreichen Durchführung des Prozesses der Präsidentschaftswahl 2015 zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat spätestens am 31. März 2016 einen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen entsprechend Ziffer 25 enthält, mit dem Ziel einer möglichen Beendigung, die vom Rat unter Berücksichtigung der Situation in Côte d'Ivoire zu prüfen sein wird;

38. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 7471. Sitzung einstimmig verabschiedet.

MISSION DES SICHERHEITSRATS²⁵⁰

Beschlüsse

Am 8. August 2014 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁵¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats sich darauf geeinigt haben, vom 8. bis 14. August 2014 eine Mission nach Europa und Afrika zu entsenden. Die Mission plant Besuche in Belgien, den Niederlanden, Südsudan, Somalia und Kenia. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Die einzelnen Abschnitte der Mission werden unter der gemeinsamen Leitung mehrerer Mitglieder stehen. In Belgien werde ich die Mission gemeinsam mit Michael Bliss leiten. In den Niederlanden werden Botschafter Cristián Barros Melet und Herr Olivier Maes die Mission gemeinsam leiten. In Südsudan wird die Mission unter der gemeinsamen Leitung von Botschafterin Samantha Power und Botschafter Eugène-Richard Gasana stehen, und in Somalia werde ich die Mission gemeinsam mit Botschafter Usman Sarki leiten.

Im Anschluss an Konsultationen mit den Mitgliedern wurde vereinbart, dass sich die Mission wie folgt zusammensetzen wird:

- Argentinien (Herr Mario Oyarzábal)
- Australien (Herr Michael Bliss)
- Chile (Botschafter Cristián Barros Melet)
- China (Herr Zhao Yong)
- Frankreich (Herr Alexis Lamék)
- Jordanien (Botschafterin Dina Kawar)
- Litauen (Botschafterin Raimonda Murmokaitė)
- Luxemburg (Herr Olivier Maes)
- Nigeria (Botschafter Usman Sarki)
- Republik Korea (Botschafter Oh Joon)

²⁴⁹ S/2014/342.

²⁵⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2003 verabschiedet.

²⁵¹ S/2014/579.